

ERSATZERKLÄRUNG
(im Sinne von Artikel 46 des D.P.R. Nr. 445/2000)

**ZUR BESTÄTIGUNG, DASS KEIN HINDERUNGSGRUND
FÜR DIE KANDIDATUR FÜR DAS AMT EINES/EINER**

.....
DES LANDES SÜDTIROL VORLIEGT.

(im Sinne von Art. 7 des Legislativdekretes vom 31. Dezember 2012, Nr. 235)

Der/Die Unterfertigte.....
geboren am..... in,
mit Wohnsitz in.....
Kandidat/Kandidatin für die Wahl des Amtes eines/einer
des Landes Südtirol

ERKLÄRT

im Sinne von Artikel 46 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung, und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle unwahrer Erklärungen oder der Erstellung oder Verwendung falscher Unterlagen (Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445/2000), dass er/sie sich in keiner der Situationen befindet, die gemäß nachstehend angeführtem Artikel 7 des Legislativdekretes vom 31. Dezember 2012, n. 235, ein Hinderungsgrund für eine Kandidatur um das Amt einer Kinder- und Jugendanwältin bzw. eines Kinder- und Jugendanwaltes des Landes Südtirol sind:

Legislativdekret vom 31. Dezember 2012, Nr. 235 *“Einheitstext der Bestimmungen im Bereich der Hinderungsgründe für Kandidaturen und des Verbotes der Bekleidung von Wahl- und Regierungsämtern in der Folge von definitiven Verurteilungen für nicht fahrlässige Verbrechen im Sinne von Artikel 1 Absatz 63 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190.”*

“Artikel 7 (Hinderungsgründe für Kandidaturen bei Regionalratswahlen)

1. Nicht für die Regionalratswahlen kandidieren und auch nicht das Amt eines Regionalratspräsidenten, eines Regionalassessors, eines Regionalratsabgeordneten, eines Verwaltungsrates oder eines Mitgliedes eines wie auch immer benannten Organs der Sanitätseinheiten innehaben darf,

- a) wer wegen eines der folgenden Verbrechen endgültig verurteilt wurde: wegen des in Artikel 416bis des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens, wegen krimineller Vereinigung zum Zweck des widerrechtlichen Handels mit Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 74 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309, genehmigten vereinheitlichten Textes, wegen eines Verbrechens in Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Handel der erwähnten Substanzen gemäß Artikel 73 des genannten vereinheitlichten Textes, wegen eines Verbrechens in Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, dem Verkauf oder der Abtretung sowie in den Fällen, in denen eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wurde, mit dem Tragen, dem Befördern oder dem Innehaben von Waffen, Munition oder explosivem Material, wegen persönlicher oder sachlicher Begünstigung in Zusammenhang mit einer der genannten strafbaren Handlungen,*

- b) wer wegen eines nicht unter Buchstabe a) angeführten, vollendeten oder versuchten Verbrechens gemäß Artikel 51 Absätze 3bis und 3quater der Strafprozessordnung endgültig verurteilt wurde,
- c) wer wegen eines vollendeten oder versuchten Verbrechens laut Artikel 314, 316, 316bis, 316ter, 317, 318, 319, 319ter, 319quater Absatz 1, 320, 321, 322, 322bis, 323, 325, 326, 331, Absatz 2, 334, 346bis des Strafgesetzbuches endgültig verurteilt wurde,
- d) wer mit endgültigem Urteil zu einer insgesamt länger als sechs Monate dauernden Gefängnisstrafe wegen eines oder mehrerer nicht unter Buchstabe c) angeführten Verbrechen verurteilt wurde, bei denen Amtsmissbrauch oder Verletzung der mit einem öffentlichen Amt oder öffentlichen Dienst verbundenen Pflichten vorliegt,
- e) wer mit endgültigem Urteil zu einer Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens verurteilt wurde,
- f) wer unter dem Verdacht steht, einer der Vereinigungen laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Legislativdekretes vom 6. September 2011, Nr. 159, anzugehören und gegen den oder die das Gericht deshalb mit endgültiger Maßnahme eine Vorbeugungsmaßnahme angewandt hat.

2. Absatz 1 wird auf jedes andere Amt angewandt, bei dem die Wahl oder die Ernennung in die Zuständigkeit des Regionalrates, des Regionalausschusses, der jeweiligen Präsidenten oder der Regionalassessoren fällt.

3. Jede Wahl oder Ernennung einer Person, die sich in einer der in Absatz 1 angeführten Situationen befindet, ist nichtig. Das Organ, das die Ernennung oder die Bestätigung der Wahl vorgenommen hat, muss diese widerrufen, sobald es Kenntnis von der Situation erlangt.”

Der/Die Unterfertigte erklärt weiters, in die Dokumentation, die dieser Erklärung beigelegt ist und den gesamten Text des Legislativdekretes vom 31. Dezember 2012, Nr. 235, sowie die in dem vorliegenden Formular angeführten Bestimmungen enthält, Einsicht genommen zu haben.

_____, am _____ 2014

Der/Die Unterfertigte erklärt hiermit, im Sinne und für die Rechtswirkungen von Art. 18 des Legislativdekretes. Nr. 196/2003 darüber informiert zu sein, dass die, auch in elektronischer Form, gesammelten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwendet werden, auf welches sich diese Erklärung bezieht.

Unterschrift _____ *

* Da es sich hier um eine Ersatzerklärung handelt, die vom Kandidaten/von der Kandidatin im Sinne von Art. 46 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung, abgegeben wird, muss die Unterschrift des/der Erklärenden nicht beglaubigt werden.

ANHANG:
nicht beglaubigte Kopie eines Personalausweises des/der Unterfertigten